



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-082.02

Bregenz, am 23.08.2012

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien
SMTP: v@bka.gv.at

Auskunft:
Mag. Heidemarie Thalhammer
Tel.: +43(0)5574/511-20220

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird \(DSG-Novelle 2012\)](#);
Bezug: [Schreiben vom 13. Juli 2012, GZ: BKA-810.026/0001-V/3/2012](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht – entsprechend einer Länderforderung im Rahmen des Deregulierungsprozesses zum Bundesrecht – die freiwillige Bestellung von Datenschutzbeauftragten für den öffentlichen Sektor sowie den Entfall der Meldepflicht von Datenanwendungen für die Dauer der aufrechten Bestellung eines gemeldeten Datenschutzbeauftragten vor. Zudem ist die freiwillige Bestellung von Datenschutzbeauftragten auch für den privaten Sektor vorgesehen. Die diesbezüglichen Ausführungen in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen scheinen allerdings unvollständig; sie enthalten lediglich die damit verbundenen Einsparungen, nicht aber die – im öffentlichen und privaten Sektor (etwa bei KMUs) – auftretenden Kosten.

Die Kostendarstellung ist auch insofern unvollständig, als die – aus unserer Sicht abzulehnende – Pflicht der Bezirksverwaltungsbehörden nicht berücksichtigt wurde, für die Datenschutzkommission tätig zu werden (Räume, in welchen Datenanwendungen vorgenommen werden, zu betreten, Datenverarbeitungsanlagen in Betrieb zu setzen, die zu überprüfenden Verarbeitungen durchzuführen sowie Kopien von Datenträgern in dem für die Ausübung der Kontrollbefugnisse unbedingt erforderlichen Ausmaß herzustellen).

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den Z. 3 und 4 (§ 8 Abs. 3 Z. 3 und 4):

Es erscheint überschießend, den Entfall von Z. 4 vorzusehen, nur weil diese Bestimmung teilweise zu extensiv ausgelegt wird. Vielmehr sollte – sofern dies für notwendig erachtet wird – eine Klarstellung erfolgen. Die Bestimmung sollte aber grundsätz-

lich beibehalten werden, weil die Anzeigeerstattung – insbesondere im Verwaltungsstrafverfahren – unter keinen der anderen Tatbestände eindeutig subsumierbar scheint (s. auch RV 472 XXIV. GP).

Die Überschrift in den Erläuterungen sollte statt „...§ 8 Abs. 3 und 4...“ richtig „...§ 8 Abs. 4 Z. 3 und 4...“ lauten.

Zu Z. 9 (§ 17a):

Da einige Regelungen, die den Datenschutzbeauftragten betreffen (wie seine Bestellung, die stundenweise Freistellung sowie der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz), inhaltlich dem Arbeits- bzw. Dienstrecht zuzuordnen sind, sollte – um eine Kompetenzwidrigkeit zu vermeiden (vgl Art 21 Abs 1 B-VG) – klargestellt werden, dass diese Bestimmungen für Landes- bzw. Gemeindebedienstete nicht gelten.

Zu den Kostenauswirkungen dieser Bestimmung siehe die Ausführungen unter „Allgemeines“.

Zu Z 15 (§ 30 Abs. 4a):

Die vorgesehene Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörden, auf Ersuchen der Datenschutzkommission die Befugnisse nach Abs. 4 wahrzunehmen (Räume, in welchen Datenanwendungen vorgenommen werden, zu betreten, Datenverarbeitungsanlagen in Betrieb zu setzen, die zu überprüfenden Verarbeitungen durchzuführen sowie Kopien von Datenträgern in dem für die Ausübung der Kontrollbefugnisse unbedingt erforderlichen Ausmaß herzustellen) wird abgelehnt. Die Bezirksverwaltungsbehörden verfügen nicht über die nötigen Ressourcen, um diese Aufgaben wahrzunehmen. Zu den Ausführungen in den Erläuterungen, dass diese Bestimmung lediglich der Klarstellung dient und eine solche Zusammenarbeit bereits bislang erfolgt ist, ist anzumerken, dass dies durch die Bestimmung über die Amtshilfe nicht gedeckt ist. Nach Art. 22 B-VG ist die Pflicht zur wechselseitigen Hilfeleistung auf den gesetzmäßigen Wirkungsbereich beschränkt.

Zu den Kostenauswirkungen dieser Bestimmung siehe die Ausführungen unter „Allgemeines“.

Außerhalb des Entwurfes darf noch auf die Länderforderung im Rahmen des Deregulierungsprozesses zum Bundesrecht hingewiesen werden, die auf eine Präzisierung der Anforderungen einer gültigen Zustimmungserklärung (§ 4 DSG 2000) abzielt.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-gutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
7. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
8. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
9. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
10. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
11. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
12. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.wien.gv.at
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
22. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
23. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at

24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
27. Abt. Informatik (PrsI), via VOKIS versendet
28. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), via VOKIS versendet
29. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), via VOKIS versendet
30. Abt. Personal (PrsP), via VOKIS versendet
31. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), via VOKIS versendet
32. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), via VOKIS versendet
33. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), via VOKIS versendet
34. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), via VOKIS versendet

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.